

Satzung

(aktualisiert nach der JHV vom 20.10.2023)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Bergkamen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen. Der Verein organisiert Hilfen bei der Rehabilitation und trägt zur Verbesserung der Kooperation der im psychosozialen Bereich Tätigen bei.

In diesem Zusammenhang betreibt der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke Menschen.

Der Vereinszweck wird durch Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und von Menschen mit psychosozialen Konflikten sowie durch den Abbau von sozialen und beruflichen Barrieren im Interesse der Hilfsbedürftigen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§ 5

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Je nach wirtschaftlicher Situation kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (§3 Nr. 26 a EStG) für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen, dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Berichte des Kassenprüfers.
 - Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - Die Wahl des neuen Vorstandes.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Jede Änderung der Satzung.
 - Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
 - Die Auflösung des Vereines.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu dem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das gilt ebenso für eine mögliche Fusion mit einer anderen Organisation, die ebenfalls gemeinnützig tätig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (DGSP), Köln die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die andere Hälfte geht an eine steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. eine sozialpsychiatrische Einrichtung im Kreis Unna), die zum Zeitpunkt der Auflösung benannt wird. Auch diese Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden.

Der Verein ist beim Amtsgericht zum Vereinsregister anzumelden.

59192 Bergkamen, den 18.09.1979

Die geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung - durchgeführt am Freitag 28.10.2016 - von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig angenommen.

Die erneut geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.5.2017 von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Der Eintrag ins Vereinsregister ist erfolgt.

Die Änderung in § 6 Abs. 2 der Satzung (Bezugnahme auf §3 Nr.26 a EStG) wurde in der Jahreshauptversammlung am 20.10.2023 einstimmig von allen stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Der Eintrag ins Vereinsregister ist erfolgt.